

Schwere Arbeitsausbeutung in Deutschland

Wirkmechanismen für die Entstehung einer neuen Form von Prekarität

René Böhme

Beitrag zur Veranstaltung »Transitionen in der Arbeitswelt und ihre Folgen für soziale Ungleichheit« der Sektion Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalyse

Einleitung

Im Frühjahr 2023 klagten 13 Zusteller eines Paketdienstleisters in Oldenburg ihren Lohn ein: Zwei Monate lang hatten sie Pakete ausgeliefert, ohne eine Zahlung zu erhalten – beschäftigt über ein Subunternehmen, das kurz darauf verschwand.¹ Ähnliche Berichte finden sich im Reinigungsgewerbe, wo 2024 Recherchen über systematische Lohnverstöße, Scheinverträge und irreführende Anwerbungen aufgedeckt wurden – kostenlose Unterkunft und Transport inklusive, aber ohne klare Angaben zu Lohn und Arbeitszeit.² Und zuletzt wurde auch im Glasfaserausbau über massive Ausbeutung berichtet, bei der Beschäftigten systematisch Löhne vorenthalten und mit Gewalt gedroht wurde.³

Alles Einzelschicksale? Nein, in diesem Beitrag wird argumentiert, dass diese Fälle auf eine Realität verweisen, die weit über individuelle Missstände hinausgeht: Sie deuten auf ein strukturelles Phänomen hin, in dem Ausbeutung kein Ausnahmestand, sondern Bestandteil bestimmter Beschäftigungssegmente geworden ist. Seit den 2010er-Jahren wird hierfür zunehmend der Begriff der (schweren) Arbeitsausbeutung verwendet, der besonders gravierende Formen unfairer und rechtswidriger Beschäftigung bezeichnet und seit der Reform des Strafgesetzbuchs (StGB) 2016 in Deutschland auch strafrechtlich eigenständig verankert ist.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Beitrag – auf Grundlage empirischer Befunde (Böhme 2024) – zwei zentrale Fragen:

1. Wie lassen sich die Strukturen schwerer Arbeitsausbeutung in Deutschland systematisch analysieren?
2. Welche Wirkmechanismen führen dazu, dass sich ausbeuterische Arbeitsverhältnisse trotz bestehender und teilweise verbesserter Regulierung und Kontrolle herausbilden und verfestigen?

¹ https://www.t-online.de/finanzen/ratgeber/beruf-karriere/id_100311750/ups-paketboten-erhielten-von-subunternehmer-keinen-lohn-urteil.html (Zugegriffen: 22. Juni 2026).

² <https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/arbeitshilfen/publikationen-und-studien/servicestelle-branchenspezifische-analyse-reinigung-strassentransport-2024/> (Zugegriffen: 22. Juni 2026).

³ <https://www.fr.de/wirtschaft/gedroht-ausbeutung-mit-system-arbeiter-im-glasfaserausbau-wird-der-lohn-vorenthalten-und-mit-gewalt-93541233.html> (Zugegriffen: 22. Juni 2026).

Theoretisch knüpft die Analyse an Segmentationstheorien (Doeringer und Piore 1971; Sengenberger 1987) sowie an den sozialrechtlichen Ansatz von T. H. Marshall (1983) an, die einerseits auf differenzierte Teilarbeitsmärkte mit ungleichen Rechten und Sicherheiten verweisen und andererseits die historisch enge Kopplung sozialer Rechte an Erwerbsarbeit sowie deren mögliche Erosion sichtbar machen.

Der Beitrag ist klar strukturiert: Zunächst wird Arbeitsausbeutung im Kontext der Prekaritätsforschung verortet und ihre analytische Relevanz diskutiert. Es folgt die Darstellung des methodischen Vorgehens und der empirischen Datengrundlage. Anschließend werden die Ergebnisse der Befragung aus Sicht des Hilfesystems vorgestellt, bevor die zentralen Wirkmechanismen analysiert werden, die Arbeitsausbeutung ermöglichen und stabilisieren. Abschließend werden die Befunde zusammengefasst und sozialpolitische sowie forschungsbezogene Konsequenzen diskutiert.

Arbeitsausbeutung als neuer Begriff der Prekaritätsforschung

Zur Analyse der Veränderungen am unteren Rand des Arbeitsmarkts greift die Arbeitsmarktforschung traditionell auf Segmentationstheorien zurück (Doeringer und Piore 1971; Sengenberger 1987). Sie beschreiben die Herausbildung von Teilarbeitsmärkten mit unterschiedlichen Lohn-, Stabilitäts- und Schutzstandards. Während der primäre Sektor durch tarifliche Regulierung und soziale Sicherung gekennzeichnet ist, konzentrieren sich im sekundären Segment niedrig entlohnte, instabile und gering regulierte Beschäftigungsformen, deren Bedeutung seit den 1990er-Jahren deutlich zugenommen hat (Kalina 2012).

Zur Beschreibung dieser Beschäftigungslagen hat sich seit den 2000er-Jahren der Begriff der Prekarität etabliert (Dörre 2006; Lang 2009). Er bezeichnet Arbeitsverhältnisse, die mit erhöhter Unsicherheit, eingeschränkter sozialer Absicherung und begrenzter Integration verbunden sind, sich jedoch grundsätzlich innerhalb bestehender rechtlicher Rahmen bewegen. Prekarität verweist damit auf soziale Unsicherheit, nicht jedoch auf die systematische Missachtung arbeitsrechtlicher Mindeststandards.

Seit den 2010er-Jahren wird diese Perspektive durch den Begriff der (schweren) Arbeitsausbeutung erweitert. Ausgangspunkt war die Debatte um Menschenhandel, zunehmend rückte jedoch die Frage in den Vordergrund, wann prekäre Beschäftigung in illegitime Ausbeutung umschlägt (Cyrus et al. 2010; Rabe und Kamp 2012; Thielmann und Melyokhina 2013; FRA 2015). Mit der Reform der §§ 232 ff. StGB im Jahr 2016 wurde Arbeitsausbeutung erstmals als eigenständiger Straftatbestand in Deutschland definiert. Als schwere Arbeitsausbeutung gilt seither eine Beschäftigung, die aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den üblichen Arbeits- und Sozialstandards vergleichbarer Tätigkeiten stehen (Renzikowski 2017).

Arbeitsausbeutung ist damit aber nicht nur ein juristischer, sondern vor allem auch ein sozialstruktureller Begriff. Er bezeichnet Beschäftigungsformen, in denen zentrale Institutionen des Schutzes – Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Interessenvertretung – faktisch außer Kraft gesetzt sind. Arbeitsausbeutung markiert somit den untersten Pol des segmentierten Arbeitsmarkts, an dem formale Regulierung, Kontrolle und soziale Rechte systematisch unterlaufen werden.

Die empirische Erfassung schwerer Arbeitsausbeutung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden jährlich lediglich rund 20 bis 30 Fälle erfasst (Bartsch et al. 2021; BKA 2025). Diese Zahlen bilden jedoch ausschließlich das Hellfeld strafrechtlich verfolgter Vorgänge ab und sagen wenig über das tatsächliche Ausmaß des Phänomens aus. Zahlreiche Studien gehen seit Jahren von einem deutlich größeren Dunkelfeld aus (Cyrus et al. 2010; Rabe und Kamp 2012; Frei 2018). Indirekte Hinweise auf die quantitative Dimension liefern arbeitsgerichtliche Konfliktstatistiken (Statistisches Bundesamt 2025), welche hohe Zahlen von Zahlungs- und Bestandsstreitigkeiten aus-

weisen⁴, die Kontrollstatistiken der Finanzkontrolle Schwarzarbeit⁵ (FKS 2024) sowie arbeitssoziologische Schätzungen, wonach jährlich mehr als eine Million Arbeitsrechtsverletzungen in Deutschland auftreten (Huke 2025).

Qualitative Untersuchungen der 2010er-Jahre zeigen ein über die Zeit hinweg stabiles Muster schwerer Arbeitsausbeutung (Cyrus et al. 2010; Schneider et al. 2013; FES 2015; Lupascu 2020; Freitag 2020; Bartsch et al. 2021). Besonders häufig tritt sie in arbeitsintensiven, niedrig regulierten und von Subunternehmerstrukturen geprägten Branchen auf. Überproportional betroffen sind migrantische und mobile Beschäftigte, deren rechtlicher Status, ökonomische Abhängigkeit und eingeschränkter Zugang zu sozialen Sicherungssystemen die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Ansprüche erheblich erschweren (Windhorst 2015; Birke und Bluhm 2020).

Methode

Die vorliegenden empirischen Analysen setzen an einer bislang nur begrenzt erschlossenen Wissenslage zu schwerer Arbeitsausbeutung an. Während bisherige Studien das Phänomen überwiegend auf Grundlage qualitativer Einzelfallanalysen, Interviews mit Betroffenen und Expert:innenbeschreibungen untersucht haben (Cyrus et al. 2010; Rabe und Kamp 2012; Frei 2018) sowie auf Aktenanalysen und Auswertungen polizeilich registrierter Fälle der PKS zurückgriffen (FES 2015; Bartsch et al. 2021), erfassen diese Zugänge jeweils nur Teilaspekte und lassen das tatsächliche Ausmaß sowie wiederkehrende Strukturen und Muster weitgehend im Dunkelfeld. Zwar liegen darüber hinaus verschiedene indikative Datenquellen und Schätzungen vor, belastbare Aussagen zur Verbreitung schwerer Arbeitsausbeutung bleiben jedoch bislang begrenzt.

Vor diesem Hintergrund wurde ein methodischer Zugang gewählt, der die Perspektive des im Kern aus spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und schwerer Arbeitsausbeutung sowie aus gewerkschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Beratungsangeboten (Diakonie 2015) bestehenden Hilfesystems in den Mittelpunkt stellt. Diese Angebote fungieren häufig als erste Anlaufstellen für Betroffene, dokumentieren Ausbeutungsfälle und verfügen über verdichtetes Erfahrungswissen zu Strukturen und Dynamiken schwerer Arbeitsausbeutung, wodurch sich über Einzelfälle hinaus wiederkehrende Muster und strukturelle Ursachen identifizieren lassen.

Entsprechend stützt sich dieser Beitrag auf eine 2023 durchgeführte bundesweite Onlinebefragung von Einrichtungen des Hilfesystems. Ausgangspunkt war eine Vollerhebung aller bekannten potenziellen Anlaufstellen für Betroffene von Arbeitsausbeutung (n=222). Insgesamt nahmen 116 Einrichtungen an der Befragung teil. Der standardisierte Fragebogen, dessen Entwicklung auf vorgelagerten Expert:inneninterviews mit Akteuren des Hilfesystems beruhte, erfasste die institutionelle Ausgestaltung der Angebote, Zielgruppen und Ressourcen, beobachtete Formen und Strukturen der Ausbeutung sowie wahrgenommene politische und rechtliche Handlungsbedarfe. Der gewählte Forschungsansatz schafft damit eine empirische Grundlage, um das verdichtete Erfahrungswissen des Hilfesystems systematisch auszuwerten und über einzelne Fallkonstellationen hinausgehende Aussagen zu ermöglichen.

Arbeitsausbeutung aus Sicht des Hilfesystems

Das folgende Kapitel stellt die Ergebnisse der bundesweiten Befragung (ausführlich Böhme 2024) vor und beleuchtet, wie Beratungsstellen Arbeitsausbeutung wahrnehmen, einordnen und praktisch bearbeiten.

⁴ So verzeichneten die Arbeitsgerichte im Jahr 2024 rund 129.000 Bestandsstreitigkeiten, 66.000 Zahlungsklagen sowie 13.000 Verfahren mit beiden Aspekten – der überwiegende Teil davon endete mit einem Vergleich.

⁵ Insgesamt wurden 2023 über 42.000 Arbeitgeber:innen überprüft, mehr als 101.000 Strafverfahren und 49.000 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet; die festgestellte Schadenssumme belief sich auf rund 615 Millionen Euro.

Die Ergebnisse zur Angebotsstruktur deuten auf ein hochgradig fragmentiertes Hilfesystem. Neben spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Arbeitsausbeutung sind zahlreiche Einrichtungen ursprünglich in anderen Kontexten entstanden – etwa der Migrationsberatung, der Unterstützung von Opfern sexueller Ausbeutung oder der allgemeinen Arbeitsmarktberatung – und haben das Thema erst später zusätzlich aufgenommen. Entsprechend vielfältig sind Träger, Ansätze und Zielgruppen. Die personellen und finanziellen Ressourcen sind jedoch häufig gering, da die meisten Angebote projektformig und befristet finanziert werden. Dies führt zu personeller Fluktuation, instabilen Kooperationen und wiederkehrenden Angebotslücken.

Die befragten Beratungsstellen sind meist kleinere Einrichtungen mit wenigen Beschäftigten, überwiegend mit Qualifikationen in Sozialer Arbeit, Sozial- oder Rechtswissenschaften. Die Zielgruppen sind formal breit gefasst, faktisch stehen jedoch Migrant:innen aus der EU und aus Drittstaaten, Geflüchtete sowie mobile Beschäftigte im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund fällt ins Gewicht, dass viele kleinere Stellen nur Deutsch und Englisch abdecken, während mehrsprachige Angebote vor allem bei größeren Fachberatungen existieren.

Die Unterstützung der Betroffenen erfolgt überwiegend informations- und orientierungsbezogen. Im Mittelpunkt stehen Aufklärung über Arbeitsrecht und Schutzinstrumente, Verweisberatung sowie Hilfe beim Schriftverkehr und bei Fragen zu Sozialleistungen. Komplexere Leistungen wie juristische Vertretung oder sozialintegrative Unterstützung werden deutlich seltener erbracht, nicht zuletzt aufgrund rechtlicher und personeller Beschränkungen.

Gleichzeitig stoßen die Angebote regelmäßig an ihre Grenzen. Fehlende Ressourcen, rechtliche Unsicherheiten und unklare Zuständigkeiten schränken die Handlungsmöglichkeiten vieler Einrichtungen erheblich ein. Hinzu kommen Überlastung, lange Wartezeiten und eine geringe Reichweite aufsuchender Arbeit. Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen, Misstrauen gegenüber Behörden und Sprachbarrieren erschweren zusätzlich den Zugang zu Betroffenen.

Besonders deutlich wird die institutionelle Fragmentierung bei existenziellen Unterstützungsleistungen. Beim Zugang zu Wohnraum reichen die lokalen Möglichkeiten von einzelnen Schutzwohnungen oder kurzfristigen Unterkünften bis zur bloßen Vermittlung in externe Hilfestrukturen; vielerorts fehlen jedoch geeignete Angebote völlig. Auch beim Zugang zu Leistungen nach dem SGB II zeigt sich ein uneinheitliches Bild: Während einige Einrichtungen von einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den örtlichen Jobcentern berichten, schildert die Mehrheit aufwendige, langwierige und in ihrem Ausgang unsichere Antragsverfahren, die trotz intensiver Intervention der Beratungsstellen teilweise in einer faktischen Nichtbewilligung existenzsichernder Leistungen münden.

Die Ergebnisse der Onlinebefragung zeigen ferner, dass schwere Arbeitsausbeutung vor allem in arbeitsintensiven und niedrig regulierten Branchen auftritt, insbesondere in Gastronomie, Logistik, Gebäudereinigung, Baugewerbe, Spedition und Pflege; in geringerem Umfang werden auch Fälle in haushaltsnahen Dienstleistungen, Landwirtschaft, Handel und Fleischindustrie berichtet. Auch hinsichtlich der Formen der Ausbeutung zeigen sich klare Muster. Häufig genannt werden nicht gezahlte Löhne, unbezahlte Überstunden, fehlende Lohnabrechnungen, Verstöße gegen Arbeitszeit- und Arbeitsschutz, fehlende oder unverständliche Arbeitsverträge sowie zusätzliche Belastungen wie überbezahlte Unterkünfte, Barlohnauszahlungen oder Einschüchterungen.

Auf Grundlage der berichteten Fallzahlen ergibt sich eine Größenordnung von etwa 10.000 bis 20.000 dokumentierten Fällen pro Jahr. Diese Schätzung beruht auf kategorialen Angaben der Beratungsstellen, die zu einer vorsichtigen Bandbreite aggregiert wurden. Da nur ein Teil der Betroffenen Beratungsstellen erreicht, ist von einer deutlich höheren Dunkelziffer auszugehen; unter der modellhaften Annahme eines Anteils von rund 10 Prozent ergibt sich eine geschätzte Gesamtzahl von 100.000 bis 200.000 Fällen schwerer Arbeitsausbeutung pro Jahr (FES 2015; Frei 2018).

Wirkmechanismen

Aufbauend auf den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Befunden zur Perspektive des Hilfesystems werden im Folgenden zentrale Wirkmechanismen herausgearbeitet, die zur Entstehung und Stabilisierung schwerer Arbeitsausbeutung beitragen. Die identifizierten Mechanismen greifen dabei nicht unabhängig voneinander, sondern verstärken sich gegenseitig. Defizite im Rechtssystem und staatliche Kontrolllücken eröffnen Handlungsspielräume für ausbeuterische Praktiken, migrationsbedingte Abhängigkeiten erhöhen die soziale Verwundbarkeit der Beschäftigten, und die Schwäche des Hilfesystems erschwert deren Beendigung. Im Folgenden werden diese Zusammenhänge auf Grundlage der empirischen Beobachtungen der Beratungsstellen im Lichte des bestehenden Forschungsstands systematisch analysiert.

Defizite im Rechtssystem

Das Rechtssystem stellt formal umfassende Schutzinstrumente gegen Arbeitsausbeutung bereit, erweist sich in der Praxis jedoch als hochschwellig und nur eingeschränkt anwendbar. Die Evaluierung der Gesetzesreform zeigt, dass die Anwendung der §§ 232 ff. StGB regelmäßig an hohen Beweisanforderungen, der starken Abhängigkeit von Zeug:innenaussagen sowie an einer begrenzten Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden scheitert (Bartsch et al. 2021). Insbesondere der Nachweis individueller Schwächesituationen und subjektiver Tatbestandsmerkmale stellt in der Praxis eine zentrale Hürde dar, sodass Verfahren häufig eingestellt oder auf andere Delikte verlagert werden.

Hinzu kommen erhebliche Sprach- und Verständigungsbarrieren, die den Zugang zum Recht zusätzlich erschweren. Viele Betroffene verstehen juristische Verfahren und ihre eigenen Ansprüche nur unzureichend; Übersetzungsleistungen sind häufig nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar, und zentrale Rechtsdokumente liegen ausschließlich in deutscher Sprache vor. Diese strukturelle Sprachdominanz führt dazu, dass formale Rechte faktisch ungenutzt bleiben.

Zudem mangelt es an mehrsprachigen Anwält:innen und unabhängigen Beratungsstellen, die zwischen rechtlichen Anforderungen und den Lebensrealitäten migrantischer Beschäftigter vermitteln könnten (Böhme 2024). Doch selbst dort, wo entsprechende Expertise vorhanden ist, scheitert der Zugang häufig an den Strukturen des Rechtshilfesystems. Wie Michael Wrase (2025) zeigt, erhalten Personen in prekären Lebenslagen – insbesondere über Beratungs- und Prozesskostenhilfe – immer seltener tatsächlich anwaltliche Vertretung. Dadurch entsteht eine institutionelle Bruchstelle zwischen Information und Rechtsdurchsetzung: Während niedrigschwellige Beratungsangebote zwar erste Orientierung bieten, bleibt der Übergang in eine kontinuierliche rechtliche Vertretung vielfach aus, sodass rechtliche Durchsetzungschancen maßgeblich von Ressourcen wie Sprachkompetenz, rechtlichem Wissen und institutioneller Unterstützung abhängen. Unter diesen Bedingungen verliert das Recht seine egalisierende Funktion und trägt zur Reproduktion sozialer Ungleichheit bei.

Kontrollversagen

Besonders deutlich wird die strukturelle Schwäche auch im Bereich der staatlichen Kontrolle. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) ist die zentrale Instanz zur Überwachung arbeits- und sozialrechtlicher Normen, leidet jedoch trotz Personalaufwuchs seit Jahren unter gravierendem Personalmangel und organisatorischer Überforderung. Von über 11.000 Planstellen waren 2023 rund ein Fünftel unbesetzt – in Großstädten oft sogar noch mehr (Bosch und Hüttenhoff 2024). Hohe Fluktuation und fehlende Spezialisierung der Beschäftigten verschärfen die Situation zusätzlich. Hinzu kommt eine dezentrale Organisationsstruktur: Die Hauptzollämter verfolgen unterschiedliche Kontrollstrategien, während organisierte Formen von Arbeitskriminalität längst überregional agieren. Bosch und Hüttenhoff (2024)

zeigen, dass die FKS kaum über koordinierte Risikoanalysen verfügt, Kontrollen sich häufig an quantitativen Zielvorgaben orientieren und Doppelstrukturen zwischen Zollfahndung und FKS bestehen. Die Folge ist ein ineffizientes, fragmentiertes Kontrollsystem.

Diese Defizite werden durch eine zersplitterte Zuständigkeitsstruktur weiter verstärkt. Anders als in Ländern mit zentralisierten Arbeitsinspektionen existiert in Deutschland keine Behörde mit einem klar gebündelten Untersuchungsauftrag zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung. Stattdessen verteilen sich Kontroll- und Prüfaufgaben auf mehrere Akteure, darunter die FKS, die Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die Polizei (Böhme 2024). Diese institutionelle Fragmentierung geht mit unzureichend abgestimmten Strategien, unterschiedlichen Prüfschwerpunkten und begrenztem Informationsaustausch einher. Regionale und behördenübergreifend wenig koordinierte Kontrollansätze erscheinen vor dem Hintergrund systematischer Ausbeutungsphänomene nicht mehr ausreichend.

Migrationsbedingte Abhängigkeiten und soziale Verwundbarkeit

Arbeitsausbeutung entsteht nicht aus Migration an sich, sondern aus spezifischen sozialen und rechtlichen Abhängigkeiten, in die viele zugewanderte Beschäftigte eingebunden sind.

Ein Mechanismus ist dabei die fehlende Anerkennung formaler Qualifikationen. Ein Teil der Zugewanderten verfügt zwar über berufliche Abschlüsse oder Berufserfahrung, die auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht oder nur eingeschränkt anerkannt werden. Dadurch werden sie in unterwertige, häufig körperlich belastende und schlecht regulierte Beschäftigungen gedrängt, unabhängig von ihrer tatsächlichen Qualifikation (Assmann 2024). Die damit verbundene Dequalifizierung reduziert nicht nur Einkommen und Beschäftigungssicherheit, sondern schwächt auch die individuelle Verhandlungsposition gegenüber Arbeitgeber:innen.

Daneben existiert eine zweite, ebenfalls ausbeutungsanfällige Gruppe von Arbeitsmigrant:innen, die über geringe formale Bildung, begrenzte Sprachkenntnisse oder wenig Wissen über den deutschen Arbeitsmarkt verfügt. In diesen Konstellationen führen unklare oder falsche Erwartungen über Lohnniveaus, Arbeitszeiten, Kündigungsschutz oder Sozialleistungen dazu, dass rechtswidrige Praktiken leichter durchgesetzt werden können, ohne dass Betroffene sie als solche erkennen oder wirksam adressieren. Sprachliche Barrieren erschweren zudem den Zugang zu Beratung, kollektiver Interessenvertretung und Rechtsdurchsetzung.

Ein weiterer zentraler Faktor ist die begrenzte Einbindung in kollektive Schutzinstrumente. Viele migrantische Beschäftigte arbeiten in Betrieben ohne Betriebs- oder Personalräte oder sind in Beschäftigungsformen tätig, die eine gewerkschaftliche Organisation erschweren (Loschert et al. 2023). Prekäre Vertragsformen, hohe Fluktuation und Subunternehmerstrukturen wirken als strukturelle Barrieren kollektiver Interessenvertretung und verstärken individuelle Abhängigkeiten.

Besonders wirkmächtig ist ferner die Kopplung des Aufenthaltsrechts an die Erwerbstätigkeit (Loschert et al. 2023; Böhme 2024). In zahlreichen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen hängt der rechtmäßige Aufenthalt unmittelbar vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ab. Der Verlust des Arbeitsplatzes kann damit existenzielle Folgen haben, was die Bereitschaft erhöht, auch rechtswidrige Arbeitsbedingungen zu akzeptieren oder nicht zur Anzeige zu bringen. Diese rechtliche Erpressbarkeit verschiebt Machtverhältnisse systematisch zugunsten der Arbeitgeber:innen.

Schwäche des Hilfesystems

Das Hilfesystem für Opfer von Arbeitsausbeutung ist selbst durch erhebliche strukturelle Schwächen gekennzeichnet. Die im Rahmen der Onlinebefragung erfassten Beratungsstellen arbeiten engagiert, jedoch unter institutionell prekären Bedingungen (Böhme 2024). Die Angebote sind weder flächendeckend noch dauerhaft abgesichert. Spezialisierte arbeits- und migrationsrechtliche Expertise, mehrsprachige

Beratung sowie aufsuchende Angebote stehen nur punktuell zur Verfügung. Insbesondere außerhalb urbaner Zentren fehlen niedrigschwellige Anlaufstellen nahezu vollständig.

Hinzu kommt eine begrenzte Handlungsfähigkeit der Beratungsangebote. In der Praxis beschränkt sich Unterstützung häufig auf Informationsvermittlung, Erstberatung oder die Unterstützung beim Verfassen von Schreiben, etwa zur Geltendmachung ausstehender Löhne. Diese Formen der Hilfe sind wichtig, reichen jedoch nicht aus, um strukturelle Ausbeutung wirksam zu adressieren. Der Zugang zum formalen Rechtssystem bleibt für viele Betroffene versperrt, da eine kontinuierliche juristische Begleitung über längere Verfahren hinweg nur selten möglich ist. Ohne stabile rechtliche Vertretung scheitern viele Verfahren frühzeitig oder werden aus Angst vor Konsequenzen gar nicht erst angestoßen.

Besonders gravierend ist zudem der fehlende Schutz in existenziellen Lebensbereichen. In vielen Ausbeutungskonstellationen ist Wohnen unmittelbar an das Beschäftigungsverhältnis gekoppelt. Ein Zurwehrsetzen gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen bedeutet daher häufig zugleich den Verlust der Unterkunft. Da insbesondere in urbanen Regionen bezahlbarer Wohnraum knapp ist und kurzfristige Alternativen fehlen, geraten Betroffene in akute Notlagen. Die mangelnde Absicherung von Wohnraum wirkt damit als zentrales Druckmittel und verstärkt die Erpressbarkeit der Betroffenen erheblich. Charlotte Felbinger et al. (2024) zeigen, dass es in Deutschland insgesamt zu wenige angemessene und sichere Wohn- und Schutzmöglichkeiten für Betroffene von Arbeitsausbeutung gibt und viele Betroffene nach Kontrollen oder Beratungen entweder gar nicht oder nur in ungeeigneten Wohnformen (z. B. Wohnungslosen- oder Sammelunterkünften) untergebracht werden können. Hinzu kommt, dass der Zugang zu diesen Angeboten häufig an sozialrechtliche Leistungsansprüche gekoppelt ist, die wiederum vom Aufenthaltsstatus oder der Bereitschaft zur Kooperation im Strafverfahren abhängen. Dadurch entstehen Verzögerungen, Unsicherheiten und Versorgungslücken, die es Täter:innen ermöglichen, ihre Kontrolle über Betroffene aufrechtzuerhalten und deren Rückkehr in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse zu erzwingen.

Eng damit verbunden ist die fehlende finanzielle Absicherung. Viele Betroffene haben im Falle eines Arbeitsplatzverlustes keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Sozialleistungen – nicht, weil entsprechende Ansprüche rechtlich ausgeschlossen wären, sondern weil sie in der Verwaltungspraxis häufig nicht durchsetzbar sind. Zwar sehen die Regelungen des Opferschutzes vor, dass EU-Bürger:innen und Drittstaatsangehörige, die Opfer von Arbeitsausbeutung geworden sind, im Rahmen einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist Leistungen nach dem SGB II bzw. dem AsylbLG erhalten können; auch die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (zu § 7 SGB II) bestätigen diese Ansprüche. Alexander Graser und Christoph Lindner (2020) sowie Tilmann Bartsch et al. (2021) zeigen jedoch, dass diese Schutzmechanismen in der Praxis nur selten konsequent angewandt werden und häufig an Zuständigkeitskonflikten oder hohen formalen Hürden scheitern.

René Böhme (2024) erklärt dieses Vollzugsdefizit vor allem mit einem strukturellen Widerspruch zwischen dem Opferschutz bei Arbeitsausbeutung und der sozialrechtlichen Konstruktion der Arbeitnehmereigenschaft. So verlangen zahlreiche Jobcenter für den Leistungsbezug den Nachweis eines regulären Arbeitsverhältnisses und zugleich einen Beleg für die Ausbeutung der Arbeitskraft – Anforderungen, die sich in ausbeuterischen und häufig informellen Beschäftigungen systematisch widersprechen. Illegale oder halblegale Arbeitsverhältnisse, fehlende Arbeitsverträge und die hohen strafrechtlichen Nachweishürden führen dazu, dass die rechtlich vorgesehenen Schutzrechte oft ins Leere laufen. Verstärkt wird dies durch divergierende Verwaltungspraxen der Kommunen und lange Bearbeitungszeiten der Ausländerbehörden. Im Ergebnis entsteht eine strukturelle Lücke zwischen Opferschutzrecht und Sozialleistungsrecht, in der Betroffene ohne existenzsichernde Leistungen bleiben – und damit faktisch gezwungen sind, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse fortzusetzen oder erneut aufzunehmen.

Fazit

Die Analyse zeigt, dass schwere Arbeitsausbeutung aus dem Zusammenwirken mehrerer struktureller Mechanismen entsteht. Rechtliche und institutionelle Defizite eröffnen Handlungsspielräume, fehlende Kontrollen mindern das Entdeckungsrisiko, prekäre Lebenslagen sichern die Verfügbarkeit der Betroffenen, und die Schwäche des Hilfesystems verhindert wirksame Gegenwehr. Vor diesem Hintergrund wird Arbeitsausbeutung – im Sinne eines kalkulierten Rechtsbruchs (Huke 2026) – zu einer ökonomisch rationalen Strategie, um Kosten zu senken und Wettbewerbsvorteile in stark preisgetriebenen Märkten zu erzielen. Die empirischen Befunde legen damit nahe, dass schwere Arbeitsausbeutung weniger auf individuelle Regelverstöße einzelner Arbeitgeber:innen als auf strukturelle institutionelle Bedingungen zurückzuführen ist, die rechtswidrige Beschäftigungspraktiken ermöglichen und stabilisieren.

Sie ist damit kein zufälliges Produkt individueller Regelverstöße, sondern Ausdruck einer strukturell erzeugten Asymmetrie zwischen ökonomischer Verwertbarkeit von Arbeit und sozialer Schutzfähigkeit. Das Rechtssystem bleibt dabei weitgehend auf individuelle Verfehlungen fokussiert und verfehlt die systemischen Dynamiken ausbeuterischer Beschäftigung; überlastete Kontrollbehörden, fehlende Spezialisierung und institutionelle Fragmentierung führen dazu, dass selbst gravierende Verstöße selten konsequent verfolgt werden. Gleichzeitig stabilisieren prekäre Lebenslagen, Sprachbarrieren und aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten die Abhängigkeit der Betroffenen und erschweren den Zugang zu effektivem Rechtsschutz.

Schwere Arbeitsausbeutung ist folglich kein Randphänomen, sondern Teil der alltäglichen Arbeitsrealität in Deutschland. Sie tritt in einem breiten Spektrum arbeitsintensiver und niedrig regulierter Branchen auf und betrifft in erheblichem Umfang zugewanderte und mobile Beschäftigte, deren Rechte im Grenzbereich zwischen formaler Legalität und faktischer Rechtlosigkeit liegen. Die große Diskrepanz zwischen polizeilich registrierten Fällen und den in Beratungsstellen dokumentierten Problemlagen verweist auf ein erhebliches Dunkelfeld und unterstreicht die strukturelle Dimension des Phänomens.

Besonders sichtbar wird, dass sich unterhalb regulierter Beschäftigung ein eigenständiges Segment des Arbeitsmarkts herausgebildet hat, in dem Arbeit zwar gesellschaftlich notwendig ist, aber nicht mehr mit vollwertigen sozialen Rechten verbunden bleibt. In der Logik der Segmentationstheorie handelt es sich um einen ausgeprägten sekundären Arbeitsmarkt, der nicht nur durch niedrige Löhne und Instabilität gekennzeichnet ist, sondern durch eine systematische Unterschreitung arbeits- und sozialrechtlicher Standards (Doeringer und Piore 1971; Sengenberger 1987). Die Ergebnisse legen nahe, dass sich Arbeitsmarktsegmentierung und der Abbau sozialer Bürgerrechte nicht unabhängig voneinander vollziehen, sondern sich gegenseitig verstärken. Gerade dort, wo arbeits- und sozialrechtliche Schutzmechanismen faktisch nicht mehr greifen, verliert Erwerbsarbeit ihre integrative Funktion und wird selbst zum Ausgangspunkt sozialer Exklusion. Im Sinne von Marshall verweist dies auf eine Erosion sozialer Staatsbürgerrechte: Für wachsende Gruppen von Beschäftigten garantiert Erwerbsarbeit nicht mehr den Zugang zu sozialer Sicherung, Rechtsdurchsetzung und gesellschaftlicher Teilhabe (Marshall 1983).

Aktuelle politische Initiativen, wie der Nationale Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit (BMAS 2025), zeigen, dass diese Problemlagen inzwischen auch auf politischer Ebene stärker wahrgenommen werden. Der Aktionsplan benennt zentrale Handlungsfelder wie Prävention, Kontrolle, Koordination staatlicher Akteure und die Unterstützung Betroffener. Ob diese Maßnahmen jedoch über eine Verbesserung bestehender Instrumente hinausgehen und die strukturellen Ursachen von Ausbeutung wirksam adressieren, bleibt offen. Entscheidend wird sein, ob Kontrollkapazitäten nachhaltig ausgebaut, Rechtszugänge unabhängig vom Aufenthaltsstatus gesichert und Hilfestrukturen dauerhaft institutionell verankert werden.

Literatur

- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). 2015. *Schwere Formen der Arbeitsausbeutung: Arbeitskräfte aus der EU oder Drittstaaten*. Wien: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.
- Assmann, Marie Luise. 2024. Verschenktes Potenzial. In *Bericht zur Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen 2024. Fair muss sein – Schwerpunkt Arbeitsbedingungen*, Hrsg. Arbeitnehmerkammer Bremen, 38–43. Bremen.
- Bartsch, Tillmann, Nora Labarta Greven, Johanna Schierholt, Laura Treskow, Robert Küster, Lena Deyerling und Bettina Zietlow. 2021. *Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) – Forschungsbericht*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Birke, Peter, und Felix Bluhm. 2020. Der Skandal und die Folgen. Perspektiven der Abschaffung von Werkverträgen und Leiharbeit in der Fleischindustrie. *WSI-Mitteilungen* 73(6):501–507.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). 2025. *Nationaler Aktionsplan gegen Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit. Nationaler Aktionsplan A/Z vom 12. Februar 2025*. Berlin: Bundesrepublik Deutschland.
- Böhme, René. 2024. *Arbeitsausbeutung im Reinigungsgewerbe: Problemlagen, Hilfestrukturen, Handlungsmöglichkeiten*. Düsseldorf/Bremen: Hans-Böckler-Stiftung und Arbeitnehmerkammer Bremen.
- Bosch, Gerhard, und Frederic Hüttenhoff. 2024. *Das fragmentierte Kontrollsystem in Deutschland*. Online-Dokument. https://www.fes.de/public/FES/Newsletter-Bilder_APB/PDFs/Bosch_Huettenhoff_Praesentation_21.02.2024.pdf (Zugegriffen: 9. Januar 2026).
- Bundeskriminalamt (BKA). 2025. *Polizeiliche Kriminalstatistik. Das Berichtsjahr 2024 im Überblick*. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/pks2024_node.html (Zugegriffen: 9. Januar 2026).
- Cyrus, Norbert, Dita Vogel und Katrin de Boer. 2010. *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Eine explorative Untersuchung zu Erscheinungsformen, Ursachen und Umfang in ausgewählten Branchen in Berlin und Brandenburg*. Berlin: BBGM.
- Diakonie Deutschland. 2015. *Von Arbeitsausbeutung bis Menschenhandel. Grundlagen und Praxistipps für die Beratung*. Berlin.
- Doeringer, Peter, und Michael Piore. 1971. *Internal labor markets and manpower analysis*. Lexington, MA: Heath Lexington Books.
- Dörre, Klaus. 2006. Prekäre Arbeit. Unsichere Beschäftigungsverhältnisse und ihre sozialen Folgen. *Arbeit* 15(1):181–193.
- Felbinger, Charlotte, Anne-Kathrin Krug und Tobias Seitz. 2024. *„Ein bisschen sicherer als auf der Straße“. Unterkünfte für Betroffene von Arbeitsausbeutung in Deutschland*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). 2015. *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung – Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten und gerichtlicher Entscheidungen*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Frei, Nula. 2018. *Menschenhandel und Asyl: Die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Opferschutz im schweizerischen Asylverfahren*. Bern: Stämpfli.
- Freitag, Nora. 2020. *Arbeitsausbeutung beenden: Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). 2024. *FKS legt Jahresbilanz 2023 vor*. https://www.zoll.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Jahresbilanzen/2024/z99_jahresbilanz_fks_2023.html (Zugegriffen: 9. Januar 2026).
- Graser, Alexander, und Christoph Lindner. 2020. *Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist für potenzielle Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung gemäß § 59 Absatz 7 AufenthG*. Berlin: Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel.
- Huke, Nikolai. 2025. *Arbeitsrechtsverletzungen in Deutschland als Folge unzureichend begrenzter Arbeitgebermacht*. ZÖSS-Discussion Paper 117. Hamburg: Zentrum für Ökonomische und Soziologische Studien (ZÖSS), Universität Hamburg.
- Huke, Nikolai. 2026. Kalkulierter Rechtsbruch. Warum Unternehmen Arbeitsrechte systematisch verletzen (können). *WSI-Mitteilungen* 79(2):93–100.

- Kalina, Thorsten. 2012. *Niedriglohnbeschäftigte in der Sackgasse? Was die Segmentationstheorie zum Verständnis des Niedriglohnsektors in Deutschland beitragen kann*. Dissertation, Ruhr-Universität Bochum.
- Lang, Cornelia. 2009. Erwerbsformen im Wandel. *Wirtschaft im Wandel* 4:165–171.
- Loschert, Franziska, Holger Kolb und Franziska Schork. 2023. *Prekäre Beschäftigung – prekäre Teilhabe. Ausländische Arbeitskräfte im deutschen Niedriglohnsektor*. SVR-Studie 2023-1. Berlin: Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR).
- Lupascu, Luiza. 2020. *Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel in Deutschland. Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen*. https://cbss.org/wp-content/uploads/2020/10/CAPE_Germanstudy_final.pdf (Zugegriffen: 9. Januar 2026).
- Marshall, Thomas Humphrey. 1983. *Class, Citizenship, and Social Development*. Westport: Bloomsbury.
- Rabe, Heike, und Manuela Kamp. 2012. *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ihren Rechten verhelfen. Eine Handreichung für Beratungsstellen*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Renzikowski, Joachim. 2017. Die Reform der §§ 232 ff. StGB. *KriPoZ* 6:358–366.
- Sengenberger, Werner. 1987. *Struktur und Funktionsweise von Arbeitsmärkten. Die Bundesrepublik im internationalen Vergleich*. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Schneider, Heiner, Michael Schönhuth und Stephan Thiel. 2013. *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Rheinland-Pfalz. Situationsbericht über Erscheinungsformen, Unterstützungsstrukturen und mögliche Handlungsfelder*. Mainz: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz.
- Statistisches Bundesamt (Destatis). 2025. *Statistik in der Arbeitsgerichtsbarkeit (Code: 24281)*. <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24281/details> (Zugegriffen: 9. Januar 2026).
- Thielmann, André, und Olga Melyokhina. 2013. *Arbeitsausbeutung und Menschenhandel in Nordrhein-Westfalen. Situationsbericht*. Wuppertal.
- Windhorst, Julia. 2015. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung – ein Thema für die soziale Arbeit? *Migration und Soziale Arbeit* 3:274–281.
- Wrase, Michael. 2025. *Un/Gleicher Zugang zum Recht? Normativer Anspruch und Wirklichkeit*. Vortrag beim Fachtag „Ungleicher Zugang zum Recht“ der Universität Hamburg am 11. September 2025. <https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/v/72609> (Zugegriffen: 9. Januar 2026).